

Ueber die Mängel und Revisionsbedürftigkeit des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **27 (1885)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



SCHWEIZER-ARCHIV

FÜR

THIERHEILKUNDE.

Redaction: A. GUILLEBEAU, E. ZSCHOKKE & M. STREBEL.

XXVII. BAND.

2. HEFT.

1885.

Ueber die Mängel und Revisionsbedürftigkeit des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Vieh- seuchen. (Vom 8. Hornung 1872.)

Referat von Bezirksthierarzt M. Strebél in Freiburg,
gehalten in der Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thier-
ärzte vom 14. Juli 1884.

„Nichts ist vollkommen.“

Seit der Schaffung der Schienenwege und der dadurch ungemein wesentlich vervollkommneten Verkehrsverhältnisse hat auch der Viehverkehr einen grossen Aufschwung gewonnen. Allein mit diesem starken und namentlich sehr ausgedehnten Viehverkehr ist gleichzeitig auch in gleichem Masse die Ausbreitung der Viehseuchen begünstigt worden. In den Sechziger- und Anfangs der Siebzigerjahre hatte man dann namentlich auch das so häufige Auftreten und oft so weit verbreitete Herrschen der Maul- und Klauenseuche zu konstatiren und die daraus für unsere Landwirthe entspringenden enormen Verluste zu beklagen. Das Ausland bescheerte uns fast allaugenblicklich durch das bei uns importirte Gross- und Kleinvieh mit diesem kalamitösen Geschenke.

Da es infolge der überall die Länder durcheilenden Dampf-
rosse sozusagen keine Distanzen mehr gab, so waren wir ferner
auch stetig von der Einschleppung der Lungenseuche und auch
der Rinderpest bedroht.

In der Schweiz herrschte gegenüber dieser betrübenden Thatsache ein wahrer chaotischer Zustand von unzulänglichen, veterinärpolizeilichen Massregeln oder Vorschriften. Neben dem im Jahre 1852 zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossenen Konkordate betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen bestund in den übrigen Kantonen eine Unmasse von theils mehr, theils weniger rationellen oder irrationellen, zu rigorösen oder zu laxen, in der Regel den interkantonalen Viehverkehr zu sehr hemmenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen. Es war daher dringend geboten, auf diesem Gebiete die Kantonal-souveränität über den Haufen zu werfen und diesen Zustand von bizarren, meist unwirksamen, veterinärpolizeilichen Vorschriften durch wirksamere, allgemein giltige zu ersetzen. Es entsprang daher der Erlass unseres gegenwärtigen eidgenössischen Viehseuchengesetzes den zwei sehr wichtigen Motiven: Erstens, uns gegen die uns beständig bedrohenden Einschleppungen von Thierseuchen aus dem Auslande möglichst sicher zu stellen; zweitens, die Ausbreitung von ansteckenden Thierkrankheiten bei ihrem Auftreten im Inlande durch allgemein verbindliche, polizeiliche Massregeln wirksamer zu bekämpfen und diess bei gleichzeitiger Beseitigung aller der vexatorischen, den interkantonalen Viehverkehr unnütz hemmenden Beschränkungen zwischen den einzelnen Kantonen. Wir alle Bewohner der Schweiz, Thierbesitzer wie Nichtbesitzer, d. h. Fleisch- und Milchproduzenten wie Konsumenten, wir haben alle am Gesundheitszustande unserer Hausthiere mehr oder weniger das gleiche Interesse, sowie auch an den diessbezüglichen Verkehrsverhältnissen.

Inwieweit ist nun die Absicht des Gesetzgebers in Erfüllung gegangen, mit andern Worten, entsprechen die erhaltenen Resultate den an das Gesetz bei seinem Erlasse geknüpften Erwartungen? Auf diese Frage lautet, in Berücksichtigung aller Umstände, die Antwort im Grossen und Ganzen günstig. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass unter der Herrschaft des gegenwärtigen eidgenössischen Viehseuchengesetzes die

Einschleppungsfälle von Thierseuchen aus dem Auslande gegenüber früher viel seltener geworden sind. Im Inlande konnten und können auf der andern Seite mittelst der einschlägigen Massregeln, sofern sie mit Pünktlichkeit und Strenge zur Anwendung gelangen, was leider nicht überall der Fall zu sein scheint, die auftretenden Seuchenfälle viel wirksamer bekämpft, die Seuchenherde rascher gelöscht und dadurch den Verschleppungen der Seuchen mächtiger gesteuert werden als früher. Nichts ist aber vollkommen in dieser Welt. So ist es auch mit unserm, seit bald 13 Jahren bestehenden eidgenössischen Viehseuchengesetze. Es ist beim Erlasse eines Gesetzes unmöglich und mag man dabei mit noch so reiflicher Ueberlegung zu Werke gegangen sein, alle die später zu Tage tretenden Vorkommnisse und sich verschiedenartig modifizirenden Verhältnisse vorzusehen. Diess ist namentlich bei jenen Gesetzen der Fall, welche, wie die Viehseuchengesetze, die sich mit Gegenständen befassen, deren Natur zum Theil noch zu erforschen, deren Erkenntniss also noch nicht vollkommen ist, mit der Zeit in dem Grade mangelhaft werden, als die Erkenntniss dieser Gegenstände sich vervollständigt. Trotz der grossen Dienste, die unser Viehseuchengesetz in der Verhinderung der Einschleppung von Thierseuchen in die Schweiz, sowie in der Bekämpfung der aufgetretenen Seuchenfälle geleistet, so hat es sich dennoch bald nach seinem Erlasse und mit der Zeit mehr und mehr gezeigt, dass demselben viele und wesentliche Mängel anhaften. Deutlich sprechende Belege hierfür sind die schon nach seinem kaum einjährigen Bestande nothwendig gewordene Zusatzbestimmung betreffend den Eisenbahnverkehr und die Verordnung betreffend Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche; sodann die in den Jahren 1874 und 1875 betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Ausland in die Schweiz erlassenen Bundesrathsbeschlüsse; ferner die dreimalig von Herrn Dr. Joos im Nationalrath eingebrachten Motionen in Bezug auf die Massregeln, bei der Wuthkrankheit. Die letzte von diesem unterm 14. März d. J.

im Nationalrath eingebrachte Motion, dahin gehend, es sei der Bundesrath eingeladen, die nöthigen Vorlagen zu machen, um das Bundesgesetz von 1872, soweit es die Hundswuth betrifft, mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft in Uebereinstimmung zu bringen, wurde unterm 19. gl. M. in folgender, von Bundesrath Droz formulirter Fassung erheblich erklärt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, soweit dasselbe die Wuth betrifft, von den Kantonen in einer, den betreffenden Vorschriften entsprechenden Weise durchgeführt werde. Er ist ferner eingeladen, Schritte zu thun, um durch internationale Abmachungen auch in Bezug auf die Grenzgebiete eine Regelung der daherigen Verhältnisse herbeizuführen.“

Mit der Treffung solcher Massnahmen ist der Weg einer Partialrevision unseres Viehseuchengesetzes betreten. Leider ist eine innerhalb solcher Rahmen vorgenommene Partialrevision nichts weiter, als ein reines, durchaus ungenügendes, partielles Flickwerk. Es haften, was mir unschwer zu zeigen ist, unserm Gesetze an Haupt und Gliedern, d. h. sowohl in Bezug auf die allgemeinen als besondern Vorschriften, so viele und wesentliche Mängel an, dass es durchaus geboten ist, dasselbe statt nur einer unbedeutenden partiellen, sogleich einer Totalrevision zu unterwerfen, um so ein den seit seinem Erlasse gemachten Erfahrungen entsprechendes, harmonisches Gesetz zu schaffen. Man thue lieber gleich einen ganzen Wurf, statt sich nur auf die Vornahme eines ungenügenden partiellen Flickwerkes zu beschränken.

Einer solchen Meinung hat auf Antrag des betrauten Herrn von Niederhäusern auch der bernische thierärztliche Verein durch einen in seiner Sitzung vom 6. Juni 1881 einstimmig gefassten Beschluss Ausdruck gegeben.

Unser Viehseuchengesetz ist vielfach mangelhaft und revisionsbedürftig: 1. in Bezug auf die Vorschriften über den Viehverkehr; 2. in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen

gegen Viehseuchen und 3. in Bezug auf die im III. Abschnitte enthaltenen besonderen Bestimmungen betreffend die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, die Hundswuth und die Rotz-Wurmkrankheit.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen will ich in Nachfolgendem in möglichster Kürze, so viel diess die Wichtigkeit der Materie erlaubt, die wunden, einer Aenderung und zum Theil Ergänzung dringend bedürftigen Punkte unseres gegenwärtigen Viehseuchengesetzes namhaft machen und gleichzeitig angeben, wie dieselben nach meiner Ansicht verbessert, resp. ergänzt werden sollten.

Gegen die in den Art. 1 und 2 aufgestellten Bestimmungen ist nach meinem Dafürhalten nicht wohl etwas Triftiges auszusetzen. Möglicherweise ist der Eine oder Andere der Meinung, es sollte auch der Milzbrand den gemeingefährlichen Krankheiten beigezählt werden. Es mangelt jedoch dieser fast nur sporadisch auftretenden, unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht leicht sich übertragenden Krankheit der eigentliche Charakter der Gemeingefährlichkeit. Sollte einmal dieselbe einen gemeingefährlichen Charakter annehmen, so kann nach Absatz 3 des Art. 1 des Gesetzes und nach § 39 der Vollziehungsverordnung der Bundesrath die zu deren Bekämpfung und Tilgung nothwendigen Massregeln vorschreiben, wozu er sich bis anhin noch nicht veranlasst gefunden.

Bevor ich zur kritischen Beleuchtung der folgenden einzelnen Bestimmungen und Namhaftmachung der bestehenden Lücken schreite, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen über die Stoffeintheilung unseres Viehseuchengesetzes und die diessbezügliche Aenderungsbedürftigkeit zu machen.

Das Gesetz zerfällt in drei Abschnitte. Der I. Abschnitt enthält die Vorschriften über den Viehverkehr; der II. die allgemeinen Bestimmungen gegen Viehseuchen und der III. die besonderen Bestimmungen. Diese Eintheilung lässt viel zu wünschen übrig. Zwecks einer gehörigen Uebersichtlichkeit und Klarheit, sowie um dem Gesetze der Logik zu entsprechen,

soll das Viehseuchengesetz in folgende drei Abschnitte zerfallen: I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften über den Viehverkehr im Inlande, II. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften betreffend die Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten aus dem Auslande; III. Abschnitt: Massregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und Tilgung der Viehseuchen. Letzterer Abschnitt zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen und zwar: 1. Allgemeine Vorschriften; 2. besondere Vorschriften.

Dieser Eintheilung entsprechend bedürfen die in den beiden ersten Abschnitten unseres gegenwärtigen Viehseuchengesetzes enthaltenen Bestimmungen einer gehörigen Sichtung und Zusammenstellung alles Zusammengehörigen in den betreffenden Abschnitten. In der nun folgenden kritischen Beleuchtung der Vorschriften der einzelnen Abschnitte werde ich stets die soeben erwähnte, einzig korrekte Eintheilung im Auge behalten.

I. Vorschriften über den Viehverkehr.

Dieser Abschnitt enthält mehrfache mangelhafte, zum Theil völlig unzulängliche Vorschriften, sowohl in Bezug auf den Viehverkehr im Inlande als auf den Grenzverkehr. Dann enthält er wieder mehrere sehr wichtige Lücken. Um diesen wunden Zustand möglichst gut zu remediren, musste, wie bereits erwähnt, schon im Jahre 1873 ein ergänzendes Bundesgesetz erlassen werden. Es sah sich überdiess der Bundesrath genöthigt, in der Verordnung vom 3. Weinmonat gleichen Jahres, betreffend die Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, sowie auch zum Theil in zwei in den Jahren 1874 und 1875 gefassten Beschlüssen den Viehverkehr betreffende, vervollständigende und ergänzende Vorschriften festzustellen. Allein diese Vorschriften haben, weil nur in einer speziellen oder Gelegenheitsverordnung und in speziellen Bundesrathsbeschlüssen erlassen, bloss einen temporären Charakter, währenddem sie als Vorschriften allgemeiner Natur als dauernde

im Gesetze ihren Platz haben sollten. Um sich in der Anwendung der vorgeschriebenen Massregeln zurecht zu finden, muss man sehr oft das Gesetz, die allegirte Verordnung und die zitierten Bundesrathsbeschlüsse durchmustern. Die den Grenzverkehr betreffenden Vorschriften sind total unzulänglich.

Art. 3 des Gesetzes ist gut und daher beizubehalten.

Art. 4 und 5 können gleichfalls belassen werden.

Art. 6. Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels bedürfen der Amendirung. In Al. 2 sollte auch die Angabe des Wohnortes des Besitzers und der Bestimmungsort auf den Gesundheitsscheinen vorgeschrieben sein.

Al. 3 soll folgenderweise lauten:

„Die Gesundheitsscheine für Kleinvieh müssen die Art der Thiere, die mit Buchstaben zu schreibende Anzahl der Stücke jeder einzelnen Gruppe und die Farbe angeben.“

Die in Al. 4 festgesetzte normale Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine von 14 Tagen sollte auf 10 Tage reduziert werden. Bei dem gegenwärtig so regen Viehverkehr ist eine zehntägige normale Gültigkeitsdauer eine durchaus genügende.

In Art. 5 werden beim Herrschen bestimmter Seuchen amtliche Gesundheitsscheine auch für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine bei ihrer Veräusserung ausser den Inspektionskreis vorgeschrieben und sind hier nach Art. 6, Al. 3, Kollektivgesundheitsscheine zulässig. Die Ausstellung solcher Kollektivgesundheitsscheine bringt aber Unzukömmlichkeiten mit sich. Nach Art. 4 muss bei jeder Veräusserung eines jeden Thieres (der Rinder- und Pferdegattung), sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden. Nehmen wir an, A. habe einen Kollektivschein für zwölf auf den Markt in X. zu führende Schweine und verkaufe dieselben an zwölf Personen. Der Verkäufer hat mithin für ein jedes Thier einen Gesundheitsschein, im Ganzen zwölf, zu übergeben. Wo aber dieselben hernehmen, da er nur einen einzigen besitzt? Wer soll diese Scheine ausstellen? Nach § 13 der Vollziehungsverordnung zum Vieh-

seuchengesetz darf nur der Viehinspektor des Kreises, in welchem das Thier steht, die Gesundheitsscheine ausstellen. Ist hier als kompetenter Aussteller der Viehinspektor des Marktortes verstanden? Ohne Zweifel aber wenn z. B. der betreffende Viehinspektor rasch 400—500 Gesundheitsscheine auszustellen hätte, was dann? Ich meinerseits konnte über diesen Punkt nie befriedigend hinwegkommen.

Art. 7 gehört seiner Natur nach in den Abschnitt handelnd von den Massregeln zur Abwehr der Einschleppung der Viehseuchen aus dem Auslande und wird daher da einer Betrachtung unterworfen werden.

Art. 8. Die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift, dass Eisenbahnen nur Rindvieh zum Transport annehmen dürfen, das mit Gesundheitsscheinen begleitet ist, ist eine Halbheit. Es liegt kein innerer Grund vor, Schafe, Schweine und Ziegen von dieser Vorschrift frei zu lassen. Es handelt sich ja hauptsächlich um die Verhinderung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche. Da aber das Kleinvieh der Kontrahirung dieser so ungemein leicht übertragbaren Krankheit eben so gut unterworfen ist, als das Rindvieh, mithin diese Seuche durch diese Thiere ebensowohl als durch das Rindvieh verbreitet werden kann, so soll die gleiche Vorschrift auch auf das Kleinvieh ausgedehnt werden. Der Artikel soll daher lauten:

„Rindvieh jeden Alters, sowie Ziegen, Schafe und Schweine dürfen auf Eisenbahnen nur verladen werden, wenn sie mit einem gesetzlichen Gesundheitsschein begleitet sind.“
(§ 5, lit. 6 der Verordnung vom 3. Oktober 1873.)

Art. 9. Auch dieser Artikel, der vorschreibt, dass zu Viehmärkten und Viehausstellungen Rindvieh und Thiere aus dem Pferdegeschlechte ohne Gesundheitsscheine nicht zugelassen werden dürfen, ist aus den soeben angeführten Gründen eine weitere Halbheit. Gleiche Ursachen bedingen unter gleichen Verhältnissen gleiche Wirkungen. Zudem bilden, wie es ja die Thatsachen so reichlich lehren, die Viehmärkte und zum Theil

auch die Viehausstellungen, als grosse Agglomerationen von meist von allerwärts hergeführtem Vieh, so recht günstige Gelegenheiten für die Verbreitung von Thierseuchen. Art. 9 soll daher vervollständigt werden und lauten:

„Zu Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen Rindvieh, Thiere des Pferdegeschlechtes, sowie Schafe, Ziegen und Schweine ohne Gesundheitsscheine nicht zugelassen werden. Ueberdiess sind die Viehmärkte und Viehausstellungen einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Aufsicht zu unterstellen.“

Art. 10 betreffend die Metzgereien kommt am besten in die 1. Unterabtheilung des III. Abschnittes.

Art. 11 gibt zu keiner Aussetzung Veranlassung.

Das Gesetz hat eine wichtige Lücke darin, dass es nichts über den Hausirhandel mit Gross- und Schmalvieh bestimmt. Und doch liegt oder lag gerade im Hausirhandel, in diesem Herumführen von Ort zu Ort von Rindvieh, Schafen und Schweinen, eine sehr grosse Gefahr für die Verbreitung von Thierseuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche. Es müssen daher die Vorschriften über den Viehverkehr im Inlande durch folgende, im § 4 der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 enthaltene Bestimmung ergänzt werden, welche lautet:

„Der Hausirhandel zum Verkauf von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.“

Damit bin ich mit der Analysirung der allgemeinen Vorschriften über den Viehverkehr im Inlande zu Ende.

II. Allgemeine Vorschriften betreffend die Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten aus dem Auslande.

Gegen die Einschleppung von Viehseuchen, namentlich gegen die sich fortwährend wiederholenden Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande in die Schweiz

müssen umfassende, energische, zuverlässige Schutzmassregeln getroffen werden. Rationeller und vortheilhafter, als beinahe fortwährend im Inlande Verkehrshemmungen anzuordnen, ist es zweifelsohne, die Quelle des Uebels zu verstopfen, nämlich die Einschleppung desselben möglichst zu verhindern. Dieser für die Schweiz, als einem so intensiv Viehzucht treibenden Lande, so hochwichtige Punkt ist in unserem Viehseuchengesetze, namentlich was die allgemeinen Grenzvorschriften anbelangt, viel zu wenig berücksichtigt. Der bedeutende Import von Schlachtvieh auf den Eisenbahnen begünstigt namentlich die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche. Seit der Eröffnung der Gotthardbahn verzeichnen nun auch Kantone, wie Uri, Schwyz und Unterwalden, die vordem soviel als gänzlich von dieser Seuche verschont geblieben, mitunter aus Italien eingeschleppte Seuchenfälle. Auch die Arlbergbahn wird uns wohl mitunter diesen ungebetenen Gast senden.

Die Grenzvorschriften allgemeiner Natur müssen dauernde und daher im Gesetze enthalten sein, statt sich nur in bundesrätlichen Verordnungen und Beschlüssen mehr oder weniger vollständig oder unvollständig zerstreut vorzufinden. Durch ein solches Zusammen- und Voranstellen der allgemeinen Vorschriften betreffend den Grenzverkehr würde zudem die Arbeit der Grenzaufsichtungsbeamten um ein Wesentliches erleichtert. In ihrer Schärfe richten sich die Grenzvorschriften je nach der Organisation der Thierseuchenpolizei und der laxen oder strengen Vollziehung derselben jenseits den Grenzen. Sehr zu begrüßen wäre auch der Abschluss einer internationalen Uebereinkunft in Bezug auf die Organisation der Thierseuchenpolizei, ein Wunsch, der auch von dem im September 1883 zu Brüssel abgehaltenen internationalen, thierärztlichen Kongress einstimmig ausgedrückt wurde.

Unser Viehseuchengesetz enthält, mirabile auditu, bloss zwei allgemeine Bestimmungen in Betreff der Abwehr der Einschleppung von Thierseuchen aus dem Auslande. Wir finden dieselben im Art. 7, Abschnitt I und im Art. 13, Abschnitt II.

Die in Art. 7 enthaltenen Vorschriften sind ungenügend; sie bedürfen mehrfacher Ergänzungen oder Vervollständigung. Nach Al. 1 dieses Artikels werden gleiche Gesundheitsscheine, wie die in Art. 6, Al. 2, vorgeschriebenen, oder entsprechende amtliche Zeugnisse für Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes, ohne Rücksicht auf das Alter, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine gefordert, welche eingeführt werden wollen. Allein die in Art. 6, Al. 2, vorgeschriebenen Gesundheitsscheine ermangeln, wie bereits hervorgehoben, schon für den internen Verkehr der nöthigen Vollständigkeit. Diess ist nun in noch weit höherem Grade der Fall, wenn es sich um aus dem Auslande einzuführende Hausthiere handelt. Welchen Schutzwert haben für uns wohl normal 14 Tage gültige Gesundheitsscheine? Die beste Antwort hierauf gibt die in Al. 2, § 12 der Verordnung vom 3. Oktober 1873 aufgestellte Vorschrift, dass die Zeugnisse höchstens zwei Tage vor der Einfuhr ausgestellt sein dürfen. Damit die Gesundheitsscheine oder Viehpässe für aus dem Auslande einzuführendes Vieh uns mehr Verlass bieten, müssen an dieselben folgende Requisite gestellt werden. Die Gesundheitsscheine müssen von der kompetenten Amtsstelle ausgestellt sein, die bezeugt, dass das oder die betreffenden Thiere bei ihrem Abgange gesund waren und aus einer seuchenfreien Gegend kommen. Die Gesundheitsscheine müssen überdiess enthalten: den Namen des Besitzers, dessen Wohnort, den Bestimmungsort, beim Rindvieh und bei Thieren des Pferdegeschlechtes für jedes einzelne Thier des Signalement in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen. Die gleiche Vorschrift gilt auch für jedes einzeln einzuführende Stück Kleinvieh. Die Kollektivgesundheitsscheine für Kleinvieh müssen die Art der Thiere, die mit Buchstaben zu schreibende Anzahl der Stücke jeder einzelnen Gruppe und die Farbe angeben. Die Gesundheitsscheine müssen ferner das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Ausstellers enthalten und dürfen nicht über vier Tage vor der Einfuhr der Thiere ausgestellt worden sein,

welche Zeit nach Erforderniss bis auf zwei Tage reduziert werden kann.

Die in Al. 2 des gleichen Artikels, sowie die im § 22 der Vollziehungsverordnung aufgestellten Bestimmungen sind gleichfalls unzulänglich. Wenn nämlich zufolge Al. 2 bestimmte Gründe die Zuverlässlichkeit der amtlichen Zeugnisse aus einzelnen ausländischen Gebieten zweifelhaft machen, oder wenn nach § 22 der Vollziehungsverordnung die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht beigebracht werden können, so sind die von daher eintretenden Thiere an der Eingangsstation auf Kosten des Einführers durch einen patentirten schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschrift ist durchaus ungenügend und muss der einschlägige Artikel folgendermassen lauten:

Art. 9: „Die zur Gattung der Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine gehörigen Thiere sind zu jeder Zeit bei ihrem Eintritte in die Schweiz auf Kosten der Einführer einer sanitarischen Untersuchung zu unterwerfen.

Die Thiere dürfen nur an den hierfür bezeichneten Zollstationen eingeführt werden und müssen mit den vorschriftsgemässen Gesundheitsscheinen begleitet sein. Thiere, für welche solche Gesundheitsscheine nicht beigebracht werden, werden nicht zugelassen. Für die gesund und unverdächtig befundenen einzelnen Thiere und Herden werden von dem mit der Untersuchung betrauten Thierarzt Passirscheine ausgestellt.

Seuchenkranke oder einer Seuche verdächtige Thiere werden zurückgewiesen oder können selbst, ohne Entschädigung, an der Grenze abgeschlachtet werden.“

Art. 13. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen geben zu keiner Aussetzung Veranlassung; dieselben sind zweckmässig und unsern staatlichen Verhältnissen entsprechend.

Vorgehende allgemeine Vorschriften sollten nach meinem Dafürhalten noch durch folgende grundsätzliche Bestimmungen vervollständigt werden.

Art. ? : „Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einer für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Weise herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen (Quarantäne) unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschliessen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren in den Grenzbezirken solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen. (Vorschriften des deutschen Reiches über Veterinär-Polizei.)

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniss auch auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumaterialie und allen sonstigen Gegenständen, welche Träger des Anstekungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.“ (Oesterr. Vorschriften über Veterinär-Polizei.)

Vorläufige Mittheilung über die Schutzimpfungen gegen Milzbrand im Kanton Bern nach der Methode von Chauveau.

Vorgetragen im bernischen thierärztl. Verein am 8. Dezember 1884
im Kasino in Bern.

Von E. Hess, Professor an der Thierarzneischule in Bern.

Da in den letztverflossenen drei Jahren die öffentliche Meinung sich wesentlich zu Gunsten der Schutzimpfungen gegen Rausch- und Milzbrand ausgesprochen hat, und da die sehr einfache Impfung gegen erstgenannte Seuche von ganz besonders günstigem Erfolge gekrönt ist, während dem, wohl auch infolge der komplizirteren Impfverfahren, die Resultate der Schutzimpfungen gegen Milzbrand oft noch zu wünschen übrig lassen,